



MARKTGEMEINDE SPITZ

An
Herrn Präsident
Mag. Edmund Freibauer

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN

41/0 - 2001

3620 SPITZ, HAUPTSTRASSE 22
TEL.: 02713/2248, 2448
FAX: 02713/2458
e-mail: gemeinde.spitz@wvnet.at

DVR: 0078123

KREMSER BANK UND SPARKASSEN AG
KTO. 0300-310091 BLZ 20228

VOLKSBANK KREMS-ZWETTL AG
KTO. 440-6161-0000 BLZ 41310

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 14. MAI 2001

Ltg. 757/E-1/21

DATUM W.u.F. - Aussch.

Spitz, am 30. April 2001

BETRIEFT:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz hat in seiner Sitzung am 21. März 2001 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 11 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-3, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluss Ortstaxen für Nächtigungen in Gästeunterkünften zu erheben, wobei die Ortstaxe zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. darf die Höhe der Ortstaxe

für Gemeinden der Ortsklasse I bis S 7,-- ,

für Gemeinden der Ortsklasse II bis S 5,-- und

für Gemeinden der Ortsklasse III bis S 2,--

pro Person und Nächtigung betragen.

Diese Beschränkung der Höhe der Ortstaxe ist aus mehrfachen Erwägungen unbefriedigend:

- Die finanzielle Situation der Gemeinden im Allgemeinen ist alarmierend. Der Entfall der Getränkesteuer hat hiezu nicht wenig beigetragen.
- Die Ausgaben der Tourismusgemeinden zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur (Grünflächen, Freibad, Wege und Straßen, Tourismusmanagement und -betreuung sind erheblich und belasten das Budget unverhältnismäßig.
- Die Einnahmen aus Ortstaxe und die (vermehrten) Einnahmen aus dem Titel der Kommunalsteuer decken diese Kosten nur teilweise.

- Die Beschränkung der Höhe der Ortstaxe durch die Bestimmungen des Tourismusgesetzes macht eine auf die individuelle Notwendigkeiten einer Gemeinde gerichtete Festlegung der Ortstaxe unmöglich.
- Durch Entfall der Höchstgrenzen gemäß § 11 Tourismusgesetz 1991 LGBl. 7400-3 würde auch dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie Genüge getan.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spitz beschließt aus diesen Erwägungen nachfolgende

RESOLUTION

Der NÖ Landtag wird aufgefordert, durch Änderung der die Höhe der Ortstaxe regelnden Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dem individuellen Bedarf und den individuellen Rahmenbedingungen einer Tourismusgemeinde entsprechende Festlegung durch diese Gemeinde zu schaffen.“

Wir hoffen, dass es gelingt, dem Wunsch des Gemeinderates der Marktgemeinde Spitz Rechnung zu tragen und ersuchen um bestmögliche Unterstützung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



[Handwritten signature]
 Dr. Hannes Hirtzberger
 Bürgermeister



EUROPÄISCHES
 NATURSCHUTZDIPLOM



WELTKULTURERBE

